

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen vom 26.10.2005

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 17.12.2015 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen/Ergänzungen

Aufgrund der Herstellung des Grabfeldes für Urnen-Doppelgrabstätten wird ein neuer § 11 a mit nachstehender Fassung eingefügt:

§ 11a Urnen-Doppelgrabstätten

- (1) Urnen-Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
Die Urnen-Doppelgrabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Urnen-Doppelgrabstätten dienen der Aufnahme von zwei Urnen.
- (4) Überschreitet im Falle einer Beisetzung die Ruhezeit das Nutzungsrecht, ist das Nutzungsrecht für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre zu verlängern.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Sollte der/die Nutzungsberechtigte im Nachhinein ermittelt werden, hat er/sie die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.
- (6) Das Nutzungsrecht unbelegter Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnen-Doppelgrabstätten.

§ 13a
Errichtung von Grabmalen

- (1) Grabmale auf den Urnen-Doppelgrabstätten dürfen eine Höhe von maximal 0,60 m und eine Breite von maximal 0,60 m haben. Die Stärke muss mindestens 12 cm betragen, die Ansichtsfläche einschl. Sockel darf maximal 0,40 qm aufweisen.
- (2) Das Abdecken von Erdgrabstätten mit Grababdeckungen ist untersagt.
- (3) Auf den Urnen-Doppelgrabstätten sind Grababdeckungen als Komplettabdeckungen erlaubt. Die Mindeststärke der Abdeckplatten muss 5 cm betragen.

Dem § 17 „Allgemeines“ wird ein neuer Abs. 3 hinzugefügt:

- (3) Die Bepflanzung auf dem Grabfeld für Urnen-Doppelgrabstätten darf eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Pflanzen, die eine Höhe von 0,60 m überschreiten, sind von der Grabstätte zu entfernen.

Die bisherigen Abs. 3 bis 10 werden zu den Abs. 4 bis 11.

§ 20
Gebühren

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|---|----------|
| d) Urnen-Doppelgrabstätte
einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre | 740,00 € |
|---|----------|

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

- | | |
|--|---------|
| (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer
Urnen-Doppelgrabstätte beträgt pro Jahr | 25,00 € |
|--|---------|

§ 2
Inkrafttreten

Die in § 1 aufgeführten Änderungen/Ergänzungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den 11.01.2016

Az. S/E/4/873-01

Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Hense

